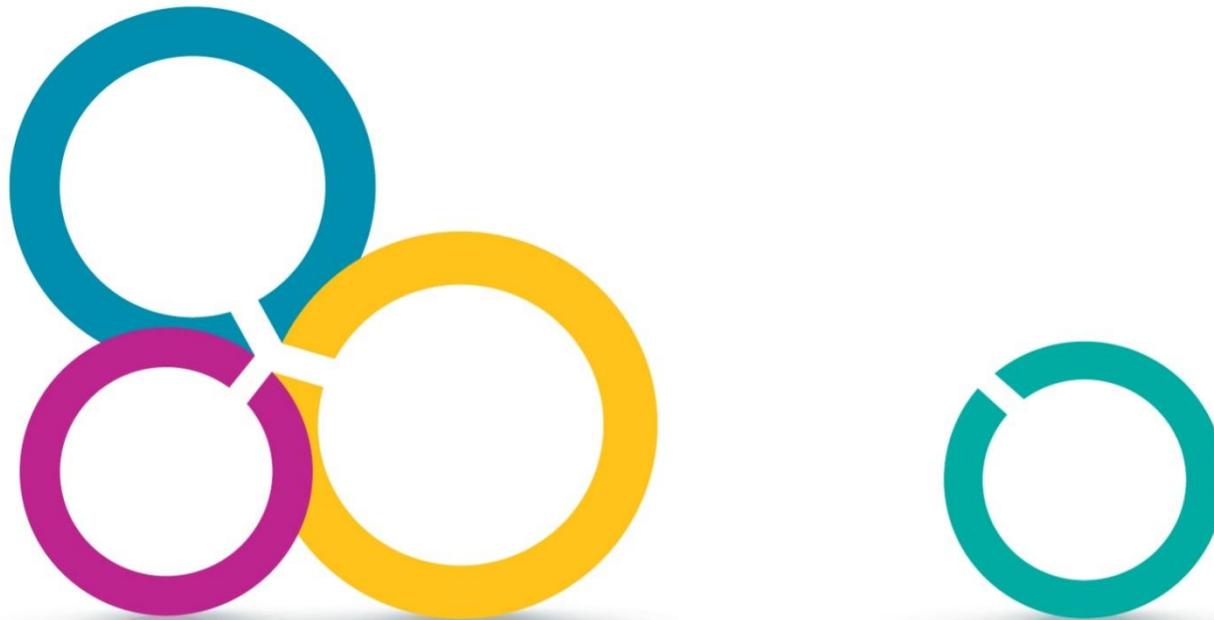


Update und Erfahrungsaustausch im Fremdenrecht



Euraxess Austria:
Erfahrungsaustausch 2021, 15. April 2021
Mag. Tanja Raab, OeAD

EU-/EWR-/Schweizer Staatsangehörige I

- **„Anmeldebescheinigung“**
 - Aufenthalte über 3 Monate
 - Antragsfrist: innerhalb 4 Monate ab Einreise
 - unbefristet gültig
 - Familienangehörige: „Aufenthaltskarte“ (5 Jahre gültig)

- **„Bescheinigung des Daueraufenthalts“**
 - regelmäßiger und dauerhafter Aufenthalt in den letzten 5 Jahren
 - Familienangehörige: „Daueraufenthaltskarte“ (10 Jahre gültig)

EU-/EWR-/Schweizer Staatsangehörige II

Checkliste

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- umfassender Krankenversicherungsschutz
- Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel
- Aufnahmebestätigung der Hochschule/Universität/FH oder Dienstvertrag
- regelmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt („Bescheinigung des Daueraufenthalts“)

Anmeldung Wohnsitz binnen 3 Werktagen bei der Meldebehörde

COVID: Antragstellung weiterhin persönlich nach vorheriger Terminvergabe
Einreisebestimmungen (Test, Quarantäne, PTC-Registrierung)

Drittstaatsangehörige – Aufenthalt bis 6 Monate I

Visumfreie Einreise und Aufenthalt

- grundsätzlich 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen (Ein- und Ausreisetag zählen mit)
https://ec.europa.eu/home-affairs/content/visa-calculator_en
- aufgrund Staatsangehörigkeit oder gültigen Visum bzw. gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates
- Berechtigung zur Inlandsantragstellung
- Altverträge (Einfallprüfung)
- keine Erwerbstätigkeit
- Gastvortragende (Vertrag max. 7 Tage)

Drittstaatsangehörige – Aufenthalt bis 6 Monate II

Visum C („Schengenvisum“; bis 90 Tage) oder D („Nationales Visum“; 91 Tage bis 6 Monate)

- Aufenthalt bis zu 90 Tage innerhalb von 180 Tagen in anderen Schengenstaaten
- keine Verlängerung von Visa
- Beantragung frühestens 6 Monate vor geplanter Einreise
- Erwerbstätigkeit: Visum C oder D mit dem Zusatz „Erwerb“
- Gastvortragende kein Erwerbsvisum (Vertrag max. 7 Tage)
- Antragstellung im Wohnsitzstaat grundsätzlich

Ausnahme nationales Visum bzw. Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates → ÖGK München (Deutschland), ÖB Bratislava (Slowakei) oder ÖB Ljubljana (Slowenien)

COVID: Abdeckung Kosten für Erkrankung an COVID-19 durch die Reisekrankenversicherung
Verzögerung bei der Beantragung/Ausstellung von Visa

Drittstaatsangehörige – Aufenthalt ab 6 Monate I

Aufenthaltstitel für Forscher und Studierende

- „Aufenthaltsbewilligung – Student“:
PhD-Studierende oder Doktoranden
- „Niederlassungsbewilligung – Forscher“:
Wissenschaftliche Arbeit für eine österreichischen Forschungseinrichtung auf bestimmtem akademischen Niveau mit Aufnahmevereinbarung
- „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“:
Wissenschaftliche Arbeit in der Forschung und Lehre ohne Aufnahmevereinbarung
- „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“:
Teilnahme an bestimmten akademischen Austauschprogrammen- oder EU-Ausbildungs- und Forschungsprogrammen
- „Rot-Weiß-Rot – Karte“:
Befristete Niederlassung und Beschäftigung bei einem/einer bestimmten Arbeitgeber/in
- „Blaue Karte EU“:
Befristete Niederlassung und Beschäftigung bei einem/einer bestimmten Arbeitgeber/in für besonders hochqualifizierte Akademiker/innen

Drittstaatsangehörige – Aufenthalt ab 6 Monate II

- Antragstellung grundsätzlich im Wohnsitzstaat bei der zuständigen österreichischen Botschaft
Ausnahmen: z.B. visumfreie Einreise und Aufenthalt, Niederlassungsbewilligung – Forscher und deren Familienangehörige
 - Inlandsantragstellung bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde des Wohnsitzes
 - keine Berechtigung zur Überschreitung der visumfreien Zeit bzw. Dauer des Visums
- Beglaubigung von offiziellen Urkunden (z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, polizeiliches Führungszeugnis) und Übersetzung

COVID: Verzögerungen bei der Beantragung/Ausstellung;
Beantragung weiterhin persönlich nach Terminvereinbarung

Aufenthaltsbewilligung – Student I

Voraussetzung

- Ordentliches Studium an (Privat-)Universität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule
- Außerordentliches Studium im Vorstudienlehrgang zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen
- Außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zur **Überbrückung** einer möglichen Lücke zwischen erfolgreichem Abschluss eines Vorstudienlehrgangs und Beginn des ordentlichen Studiums (wenn unverschuldete terminliche Kollision, z.B. Aufnahmeverfahren abzuwarten)
- Außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrgangs, Fachhochschullehrgangs oder Lehrgangs einer Pädagogischen Hochschule mit mindestens 40 ECTS
- Außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses (Nostrifizierung)
- **Verlängerung:** nach Abschluss eines ordentlichen Studiums eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung (Gerichtsjahr, Aspirantenjahr, ...)
- **Verlängerung:** Möglichkeit der Verlängerung für weitere 12 Monate zum Zweck der Arbeitssuche bzw. Unternehmensgründung

Aufenthaltsbewilligung – Student II

- *Grundsätzliche* Möglichkeit der **Inlandsantragstellung** bei rechtmäßiger Einreise und rechtmäßigem Aufenthalt
- Ausstellungsdauer maximal **12 Monate**
- Bei Studienaufenthalten im Rahmen eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder im Rahmen einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschulen kann die „Aufenthaltsbewilligung – Student“ für **zwei Jahre** ausgestellt werden
- unselbständige Erwerbstätigkeit mit Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung im Ausmaß von max. 20h/Woche
- Bearbeitungsdauer **90 Tage**
- Anmeldung Wohnsitz **binnen 3 Werktagen**

Aufenthaltsbewilligung – Student III

Checkliste:

- Gültiges Reisedokument
- Geburtsurkunde oder gleichzuhaltendes Dokument (beglaubigt und übersetzt)
- Passfoto gemäß den ICAO-Kriterien (Farbe; 3,5 x 4,5cm)
- Zulassungsbescheid/Aufnahmebestätigung der österreichischen Hochschule/Universität/FH
- Nachweis der Finanzierung des Aufenthalts [Stand: 2021]:
 - Studierende bis zum 24. Lebensjahr: **EUR 552,53**/Aufenthaltsmonat
 - Studierende ab dem 24. Lebensjahr: **EUR 1.000,48**/Aufenthaltsmonat
 - Für Ehepaare gesamt: **EUR 1.578,36**/Aufenthaltsmonat
 - Für jedes Kind zusätzlich: **EUR 154,37**/Aufenthaltsmonat

EUR 304,45/Aufenthaltsmonat für die Unterkunft sind in diesen Beträgen inkludiert.

Monatliche Kosten für die Krankenversicherung müssen hinzugerechnet werden

- Nachweis einer Unterkunft in Österreich: z.B. Mietvertrag, Benützungvereinbarung mit Studentenheim, Wohnrechtsvereinbarung
- Polizeiliches Führungszeugnis aus dem Wohnsitzstaat (beglaubigt und übersetzt) **nicht älter als 3 Monate** bei Antragstellung
- Reisekrankenversicherung für die Einreise mit mindestens EUR 30.000,-Deckungssumme, Garantie der Übernahme der Rückführungs- und Bergelkosten und Kosten für die Behandlung der Erkrankung an COVID-19
- Nachweis einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung (z.B. Studierendenselbstversicherung) in Österreich

Aufenthaltsbewilligung – Student IV

Verlängerung:

- Antragstellung vor Ablauf des alten Aufenthaltstitels (frühestens 3 Monate vor Ablauf)
- Aufenthalt in Österreich bleibt bis zur Entscheidung rechtmäßig
- Beantragung bei der örtlich zuständigen Aufenthaltsbehörde
- „Notvignette“ (max. für 3 Monate, begründeter Antrag), Berechtigung zur direkten Wiedereinreise nach Österreich
- Mit dem Antrag auf Verlängerung kann auch ein Antrag auf Zweckänderung verbunden werden (= Umstieg auf einen anderen Aufenthaltstitel)
- Nach **Studienabschluss**: Verlängerung für 12 Monate einmalig zum Zweck der Jobsuche oder Gründung eines Unternehmens
→ Umstieg danach nur auf: „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ oder „Blaue Karte EU“
- Nach **Studienabschluss**: Verlängerung zur Absolvierung einer für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung (Gerichtsjahr, Aspirantenjahr, ...)

COVID-19: Verlängerungs- und Zweckänderungsanträge können per Post oder E-Mail eingebracht werden (derzeit bis **30.06.2021**)

Aufenthaltsbewilligung – Student V

Verlängerung Checkliste:

- Gültiges Reisedokument
- Passfoto gemäß den ICAO-Kriterien (Farbe; 3,5 x 4,5cm)
- Meldezettel
- Bestätigung über die Meldung der Fortsetzung des Studiums
- Doktoranden/PhD-Studierende: Bestätigung des/der akademischen Betreuer/in über den erfolgreichen Fortschritt
- aktuelles Studienblatt
- Nachweis der Finanzierung des Aufenthalts
- Nachweis einer Unterkunft in Österreich
- Nachweis einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung
- aktuelle Selbstauskunft aus der Evidenz eines Gläubigerschutzverbandes

Mobilität innerhalb der EU – Student I

- gültiger Aufenthaltstitel „Student“ eines anderen **EU-Mitgliedsstaates*** (Achtung: nur mit diesem speziellen Titel möglich)
- Teilnahme an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen oder an einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen
- Visumfreie Einreise und visumfreier Aufenthalt **bis zu 360 Tage**
→ „Aufenthaltsbewilligung – Student“
- Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden **mit Beschäftigungsbewilligung**, ohne Arbeitsmarktprüfung
- Erasmus+ Praktikum: keine Beschäftigungsbewilligung oder Anzeigebestätigung erforderlich
- Familienangehörige können an der Mobilität nicht abgeleitet teilnehmen

*ausgenommen Dänemark und Irland

Mobilität innerhalb der EU – Student II

Bestätigung über die Teilnahme an einer Mobilität für Studierende (gemäß §§ 15 Abs 4 Z 7, 31 Abs 1 Z 8 FPG)

Hochschule
 Adresse

vertreten durch
 Funktion Titel
 Vorname Name

bestätigt, dass
 Titel Vorname Name
 Geburtsdatum Staatsangehörigkeit

im Zeitraum von bis an einem
Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen¹
 Bezeichnung des Programms

oder
einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen
 Bezeichnung der Vereinbarung
 Namen der teilnehmenden Hochschuleinrichtungen

teilnimmt.

Ort Datum Für die Hochschule

Kontaktdaten der Hochschule für etwaige Rückfragen:
 Name/Funktion/Tel./E-Mail:

Hinweise:
 Im Rahmen einer Mobilität für Studierende mit einem gültigen Aufenthaltstitel „Student“ eines anderen Mitgliedsstaates ist eine maximale Aufenthaltsdauer von 360 Tagen in Österreich möglich.

¹ Unions- oder multilaterale Programme mit Mobilitätsmaßnahmen sind z. B. Erasmus-Programme sowie OeAD-Stipendienprogramme

Bestätigung über die Teilnahme an einem Mobilitätsprogramm für Studierende (gemäß §§ 64 Abs 7 iVm 2 Abs 1 Z 22 NAG)

Hochschule
 Adresse

vertreten durch
 Funktion Titel
 Vorname Name

bestätigt, dass
 Titel Vorname Name
 Geburtsdatum Staatsangehörigkeit

im Zeitraum von bis an einem
Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen¹
 Bezeichnung des Programms

oder
einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen
 Bezeichnung der Vereinbarung

kurze Beschreibung des Programmes:

mit Aufenthalt an folgenden (potenziellen) ausländischen Hochschuleinrichtungen

teilnimmt, dafür ein Stipendium (falls vorhanden) in Höhe von EUR erhält und
 eine Krankenversicherung bei abgeschlossen hat.

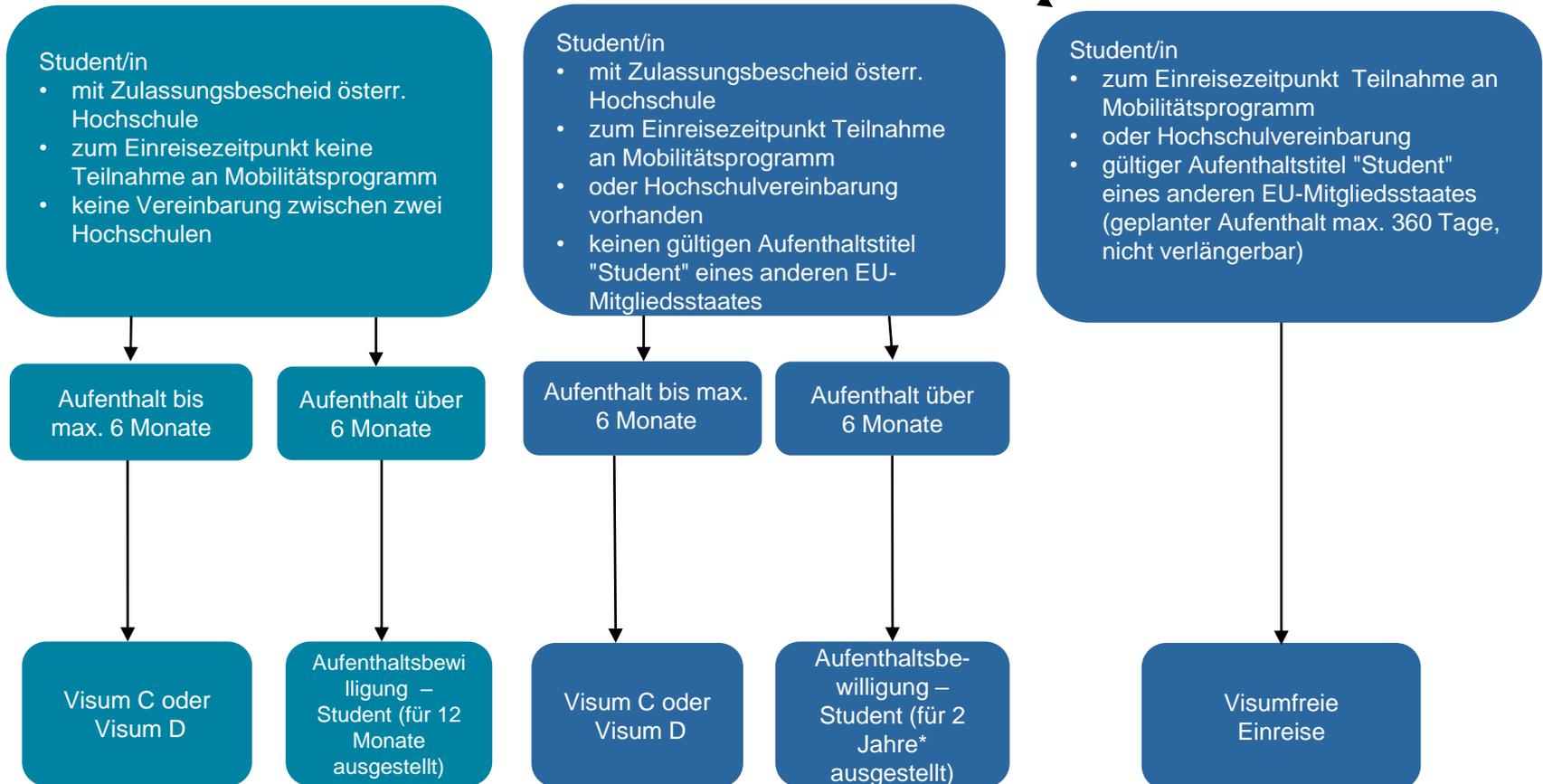
Ort Datum Für die Hochschule

Kontaktdaten der Hochschule für etwaige Rückfragen:
 Name/Funktion/Tel./E-Mail:

Hinweis: Im Rahmen eines Studienprogrammes, das die Mobilität von Studierenden vorsieht, kann eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ für 2 Jahre ausgestellt werden.

¹ Unions- oder multilaterale Programme mit Mobilitätsmaßnahmen sind z.B. ERASMUS MUNDUS-Programme.

Studenten aus Drittstaaten



Studierende - Praxisbeispiele I

Ein/e drittstaatsangehörige/r Student/in, möchte wissen, wo er/sie den Erstantrag für eine „Aufenthaltsbewilligung – Student“ nun tatsächlich stellen kann?

- Studierende, die zur visumfreien Einreise berechtigt sind, können den Erstantrag auch im Inland einbringen
- visumpflichtige Studierende müssen grundsätzlich den Erstantrag weiterhin im Ausland einbringen
- Eine Inlandsantragstellung kann darüber hinaus mit einem rechtmäßig für andere Zwecke als die Inlandsantragstellung erworbenem Visum möglich sein
→ wenn die Inlandsantragstellung nicht (versteckter) Grund für die Ausstellung des Visums war (Einzelfallprüfung)

Studierende - Praxisbeispiele II

Ein/e Studierende/r mit einem gültigen Aufenthaltstitel „Student“ eines anderen EU-Mitgliedsstaates kommt im Rahmen eines Erasmus+ Studienaufenthaltes nach Österreich.

- Für die Einreise ist kein Visum erforderlich, der/die Studierende/r kann sich bis zu **360 Tage** visumfrei in Österreich aufhalten.
- unselbständigen Erwerbstätigkeit: Beschäftigungsbewilligung (oder Anzeigebestätigung)
Für Tätigkeiten bis zu 20h/Woche wird eine Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung erteilt.

Studierende - Praxisbeispiele III

Ein/e Studierende/r mit einem gültigen Aufenthaltstitel „Student“ eines anderen EU-Mitgliedsstaates kommt im Rahmen eines Erasmus+ Praktikums nach Österreich.

- Für die Einreise ist kein Visum erforderlich, der/die Studierende/r kann sich für die Dauer des Praktikums (maximal **360 Tage**) visumfrei in Österreich aufhalten.
- Für die Aufnahme des Praktikums ist keine Beschäftigungsbewilligung (oder Anzeigebestätigung) erforderlich, da dieses vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen ist.

Aufenthaltstitel: Studienabsolventen und Forscher

Forscher mit Aufnahmevereinbarung:

- „Niederlassungsbewilligung – Forscher“
Familienangehörige: „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“

Forscher ohne Aufnahmevereinbarung:

- „Rot-Weiß-Rot – Karte“ (Studienabsolventen, besonders Hochqualifizierte)
Familienangehörige: „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“
- „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“
Familienangehörige: „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“
- „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“
Familienangehörige: „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“
- „Blaue Karte EU“
Familienangehörige: „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“

Niederlassungsbewilligung – Forscher I

- Inlandsantragstellung möglich
 - für den Forscher und seine Familienangehörigen
 - visumfreie Einreise bzw. mit einem Visum
 - Aufnahme Erwerbstätigkeit ab Ausstellung NB – Forscher
 - Einreise mit Visum „Erwerb“
 - Aufnahme Erwerbstätigkeit sofort
- Aufnahmevereinbarung mit einer zertifizierten Forschungseinrichtung bzw. mit einer, die keine Zertifizierung benötigt
- Nachweis über Doktorgrad/PhD oder Hochschulabschluss, der Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht
- wissenschaftliche Tätigkeit für die ein solcher Abschluss erforderlich ist
- Ausstellungsdauer: Dauer Aufnahmevereinbarung plus 3 Monate (maximal 2 Jahre)
- **Verlängerung für 12 Monate** zum Zweck der Jobsuche oder Unternehmensgründung
 - danach Wechsel nur auf: „Niederlassungsbewilligung – Forscher“, „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“ oder Aufenthaltstitel als Familienangehöriger
- Bearbeitungsdauer: **8 Wochen**

Niederlassungsbewilligung – Forscher II

Checkliste

- Gültiges Reisedokument
- Geburtsurkunde oder gleichzuhaltendes Dokument (beglaubigt und übersetzt)
- Passfoto gemäß den ICAO-Kriterien (Farbe; 3,5 x 4,5cm)
- Nachweis über Doktorgrad/PhD oder Hochschulabschluss, der Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht
- Aufnahmevereinbarung
- Nachweis der Finanzierung des Aufenthalts [Stand: 2021]:
 - **EUR 1.000,48/Aufenthaltsmonat**
 - Für Ehepaare gesamt: **EUR 1.578,36/Aufenthaltsmonat**
 - Für jedes Kind zusätzlich: **EUR 154,37/Aufenthaltsmonat**

EUR 304,45/Aufenthaltsmonat für die Unterkunft sind in diesen Beträgen inkludiert.

Monatliche Kosten für die Krankenversicherung müssen hinzugerechnet werden, sofern keine Pflichtversicherung aufgrund der Tätigkeit besteht

- Nachweis einer Unterkunft in Österreich: z.B. Mietvertrag, Wohnrechtsvereinbarung
- Polizeiliches Führungszeugnis aus dem Wohnsitzstaat (beglaubigt und übersetzt) **nicht älter als 3 Monate** bei Antragstellung
- Reisekrankenversicherung für die Einreise mit mindestens EUR 30.000,-Deckungssumme, Garantie der Übernahme der Rückführungs- und Bergelkosten und Kosten für die Behandlung der Erkrankung an COVID-19
- Nachweis einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung in Österreich

Mobilität innerhalb der EU – Forscher I

- gültiger Aufenthaltstitel „Forscher“ eines anderen EU-Mitgliedstaates (ausgenommen Dänemark und Irland)
- visumfreier Aufenthalt **bis zu 180 Tagen** innerhalb eines Zeitraumes von 360 Tagen
 - gilt nur für die **Forschungstätigkeit**
 - gilt auch für die Familienangehörigen (ausgenommen Aufenthaltstitel von Dänemark und Irland)

(grundsätzlich gilt: Aufenthalt bis zu **90 Tagen** innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen innerhalb des Schengenraumes mit einem Aufenthaltstitel eines Schengenstaates)
- „Aufenthaltsbewilligung – Forscher-Mobilität“ bei Aufenthalt **über 180 Tagen**
 - Forschungstätigkeit
 - Aufnahmevereinbarung mit einer zertifizierten Forschungseinrichtung bzw. einer, die keiner Zertifizierung bedarf
 - Familienangehörige: „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“
 - Aufenthaltsdauer: Dauer der Forschungstätigkeit in Österreich bzw. bis Gültigkeitsende Aufenthaltstitel „Forscher“ des anderen EU-Mitgliedstaates (maximal 2 Jahre)
 - Bearbeitungsdauer: 8 Wochen

Mobilität innerhalb der EU – Forscher II

Checkliste „Aufenthaltsbewilligung – Forscher-Mobilität“

- gültiges Reisedokument
- gültiger Aufenthaltstitel „Forscher“ des anderen EU-Mitgliedstaates
- Geburtsurkunde oder gleichzuhaltendes Dokument (beglaubigt und übersetzt)
- Passfoto gemäß den ICAO-Kriterien (Farbe; 3,5 x 4,5cm)
- Nachweis über Doktorgrad/PhD oder Hochschulabschluss, der Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht
- Aufnahmevereinbarung
- Nachweis der Finanzierung des Aufenthalts [Stand: 2021]:
 - **EUR 1.000,48**/Aufenthaltsmonat
 - Für Ehepaare gesamt: **EUR 1.578,36**/Aufenthaltsmonat
 - Für jedes Kind zusätzlich: **EUR 154,37**/Aufenthaltsmonat

EUR 304,45/Aufenthaltsmonat für die Unterkunft sind in diesen Beträgen inkludiert.

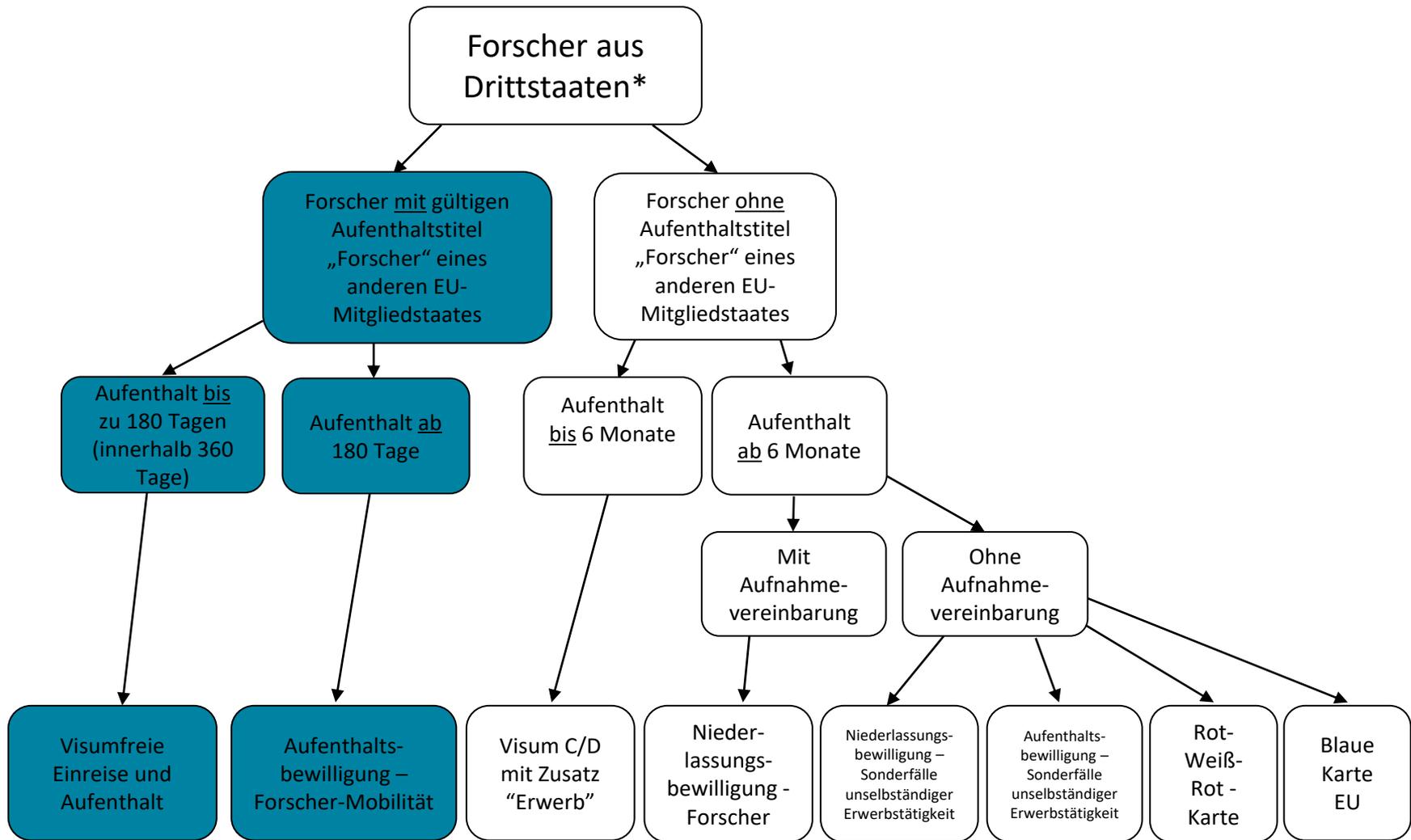
Monatliche Kosten für die Krankenversicherung müssen hinzugerechnet werden, sofern keine Pflichtversicherung aufgrund der Tätigkeit besteht

- Nachweis einer Unterkunft in Österreich: z.B. Mietvertrag, Wohnrechtsvereinbarung
- Polizeiliches Führungszeugnis aus dem Wohnsitzstaat (beglaubigt und übersetzt) **nicht älter als 3 Monate** bei Antragstellung
- Nachweis einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung in Österreich

Rot-Weiß-Rot - Karte

- „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für Studienabsolventen
 - Studienabschluss einer österreichischen Hochschule/Universität/FH
 - Tätigkeit entsprechende dem Ausbildungsniveau
 - Mindestbruttoeinkommen: EUR 2.497,50/Monat

- „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für besonders Hochqualifizierte
 - Mindestbruttoeinkommen: EUR 2.497,50/Monat
 - Mindestpunkteanzahl von 70
 - Visum zum Zweck der Arbeitssuche für besonders Hochqualifizierte
→ Inlandsantragstellung zulässig



* alle Länder mit Ausnahme der Schweiz und den Mitgliedstaaten des EWR und der EU

Informationen zu Einreise und Aufenthalt I

OeAD Portal: [Aktuelles](#) [Veranstaltungen](#) [Newsletter](#) [Social Media](#) [Presse](#) [Karriere](#) [Kontaktverzeichnis](#)



[NACH ÖSTERREICH](#) [INS AUSLAND](#) [SCHULE](#) [EXPERTISE](#) [PROJEKTE](#) [DER OeAD](#)

Informationen zu Einreise und Aufenthalt für Student/innen und Forscher/innen

Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Durch die besonderen Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurde vom [Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz](#) eine Verordnung erlassen, die die Einreise nach Österreich nur unter besonderen Bedingungen zulässt.

Informationen zu den **aktuellen Einreisebedingungen** nach Österreich (insbesondere ob eine Einreise derzeit gestattet ist oder eine Verpflichtung zur Vorlage eines PCR-Tests und Einhaltung einer Quarantänezeit besteht) können Sie auf unserer Webseite finden.

Trotz der derzeit bestehenden besonderen Bedingungen für die Einreise wegen COVID-19 ist je nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltszweck und -dauer eine visumfreie Einreise möglich oder ein Visum oder ein Aufenthaltstitel erforderlich.

**Aufenthaltstitel
finden**

© OeAD

**Covid-19
Einreisebedingungen**

© OeAD

Brexit

© OeAD

[alle ausklappen](#)

[+ Ich weiß nicht welchen Aufenthaltstitel ich brauche](#)

OeAD-Kontaktformular

Sollten über die Informationen in der Datenbank hinausgehende Fragen zu Einreise- und Aufenthalt bestehen, beantworten wir diese nach Möglichkeit auch gerne.

[Kontaktformular](#)

Telefon-Hotline: +43 1 534 08-0

Montag bis Donnerstag 10:00–12:00 Uhr

Es können nur Fragen zu Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für ein Studium oder einen Lehr- oder Forschungsaufenthalt in Österreich beantwortet werden. Interventionen oder Nachfragen bei österreichischen Behörden sind grundsätzlich nicht möglich.

Häufige Themen

- [Übersicht Aufenthaltstitel \(223,3 KB\)](#)
- [Verlängerung von Aufenthaltstitel \(83,6 KB\)](#)
- [Arbeiten in Österreich \(123,8 KB\)](#)
- [Beglaubigungen \(126,3 KB\)](#)
- [Deutschkenntnisse \(147,2 KB\)](#)
- [Krankenversicherung \(129,2 KB\)](#)
- [Meldebehörden \(100,5 KB\)](#)
- [Visumfreie Einreise \(124,3 KB\)](#)
- [Zertifizierung von Forschungseinrichtungen \(110,1 KB\)](#)

Informationen zu Einreise und Aufenthalt II

OeAD Portal: [Aktuelles](#) [Veranstaltungen](#) [Newsletter](#) [Social Media](#) [Presse](#) [Karriere](#) [Kontaktverzeichnis](#)



[NACH ÖSTERREICH](#) [INS AUSLAND](#) [SCHULE](#) [EXPERTISE](#) [PROJEKTE](#) [DER OeAD](#)

Datenbank Einreise und Aufenthalt

Bitte fahren Sie mit der Abfrage fort und wählen Sie den für Sie zutreffenden Button aus:

Aufenthaltsdauer:

[Aufenthalt bis max. 6 Monate](#)

[Aufenthalt über 6 Monate](#)

OeAD-Kontaktformular

Sollten über die Informationen in der Datenbank hinausgehende Fragen zu Einreise- und Aufenthalt bestehen, beantworten wir diese nach Möglichkeit auch gerne.

Kontaktformular

Telefon-Hotline: +43 1 534 08-0
Montag bis Donnerstag 10:00–12:00 Uhr

Es können nur Fragen zu Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für ein Studium oder einen Lehr- oder Forschungsaufenthalt in Österreich beantwortet werden. Interventionen oder Nachfragen bei österreichischen Behörden sind grundsätzlich nicht möglich.

Häufige Themen

[Übersicht Aufenthaltstitel \(223,3 KB\)](#)

[Verlängerung von Aufenthaltstiteln und
Aufenthaltsbedingungen \(223,3 KB\)](#)

Tanja Raab

T +43 1 534 08 – 202

(Mo – Do, 10 – 12 Uhr)

E recht@oead.at

www.oead.at

www.euraxess.at